



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)

Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Amt I - Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority

Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Wissenschaft und Häfen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

(alle elektronisch)

Michael Behrendt
Leiter des Referates WS 12

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4221
FAX +49 (0)228 99-300-807-4221

ref-ws12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff:

Aktualisierung Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2021-06, mit Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen“ (VV TB-W), Ausgabe 2021-06

Bezug: Erlass WS 12/5257.15/1-11 vom 31.03.2020

Aktenzeichen.: WS 12/5257.15/1-12

Datum: Bonn, 01.06.2021

Seite 1 von 4

Mit Bezugserrlass wurde das Verzeichnis „Technisches Regelwerk – Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2020-03, einschließlich der darin enthaltenen „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Wasserstraßen (VV TB-W)“, Ausgabe 2020-03, für den Geschäftsbereich der WSV eingeführt.

Der VV TB-W, Ausgabe 2020-03, lag die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in der Ausgabe





Seite 2 von 4

2019/1 zugrunde.

Die MVV TB wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben und ist nach erfolgter Notifizierung am 19. Januar 2021 vom DIBt in der Fassung 2020/1 bekannt gegeben. Der nun vorliegenden VV TB-W, Ausgabe 2021-06, liegt diese Fassung der MVV TB zugrunde.

Da die Zeitspanne zwischen Erscheinen einer Norm und deren Aufnahme in die MVV TB bis zu zwei Jahre dauern kann, werden für den Geschäftsbereich der WSV relevante Normen bereits im Vorgriff eingeführt. Die Änderungen gegenüber der MVV TB sind in Anhang 3 zusammengefasst.

Auf folgende Änderungen zur VV TB-W, Ausgabe 2020-03, bzw. Abweichungen von der MVV TB 2020/1 weise ich besonders hin:

VV TB-W, Teil A

A 1.2.2 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau

A 1.2.2.1 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik/Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau:

Im Vorgriff auf die zu erwartende Fortschreibung der MVV TB wird die DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1“, Ausgabe 2021-04, in die VV TB-W aufgenommen. Es entfallen die Änderungen A 1 und A 2 zur DIN 1054, da diese in die Ausgabe 2021-04 eingeflossen sind. Weitere Regelungen und Erläuterungen dazu sind in Anhang 1 zu diesem Erlass enthalten. Der Anhang 3 zum Erlass WS 12/5257.15/1-10 vom 30.11.2018 wird hiermit aufgehoben.

A 1.2.2.5 Ausführung von Verpressankern:

DIN EN 1537:2014-07 und DIN/TS 18537:2021-05:

Bei Anwendung der DIN EN 1537:2014-07 ist anstelle der DIN SPEC 18537 die DIN/TS 18537:2021-05 anzuwenden und Anhang 2 zu diesem Erlass zu beachten.

Für die Durchführung von Eignungsprüfungen ist die DIN EN ISO 22477-5 anzuwenden, siehe dazu auch Anhang 2 zu diesem Erlass. Der Anhang 6 zum Erlass WS 12/5257.15/1-10 vom 30.11.2018 wird hiermit aufgehoben.

A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

A 1.2.3.2 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Die in der MVV TB 2020/1 neu eingeführte Technische Regel Instandhaltung mit „Teil 1 - Anwendungsbereich und Planung der In-





Seite 3 von 4

standhaltung“ und „Teil 2 - Merkmale von Produkten oder Systemen für die Instandsetzung und Regelungen für deren Verwendung“ werden nicht in die VV TB-W übernommen. Für den Geschäftsbereich der Bundeswasserstraßen gilt weiterhin die BAW-Empfehlung "Instandsetzungsprodukte – Hinweise für den Sachkundigen Planer zu bauwerksbezogenen Produktmerkmalen und Prüfverfahren".

A 1.2.4 Bauliche Anlagen im Metall- und Verbundbau

A 1.2.4.1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten/Ausführung von Stahltragwerken

Die DIN EN 1090-2 „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken“ ist mit Ausgabe 2018-09 in die MVV TB übernommen und wird hiermit auch für den Geschäftsbereich der WSV eingeführt.

Das darauf aufbauende Musterhandbuch der bauhofspezifischen Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK-WSV) basiert auf DIN EN 1090-2, Ausgabe 2011-10. Derzeit erfolgt die Anpassung an die nunmehr eingeführte Ausgabe 2018-09. Bis zur Einführung des fortgeschriebenen Musterhandbuches ist bei Anwendung des Musterhandbuches die BAW, Frau Gabrys (Ulrike.Gabrys@baw.de) oder die GDWS, Herr Günther Steil (Guenther.steil.@wsv.bund.de) zu kontaktieren.

A 1.2.10 Bauliche Anlagen und Gewässerbett an Bundeswasserstraßen

A 1.2.10.2-W2 Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen", Häfen und Wasserstraßen (EAU)

Die Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen", Häfen und Wasserstraßen (EAU) wurden fortgeschrieben. Hiermit wird die EAU 2020 für den Geschäftsbereich der Bundeswasserstraßen eingeführt. Die EAU werden im TR-W für die BAW und die WSV über das Online-Portal Ebook Central (EBC) angeboten. Eine entsprechende Kurzanleitung zur Nutzung des EBC ist im TR-W verlinkt.

A 3.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile

A 3.2.3 Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer

Die im Anhang 10 zur MVV TB zusammengestellten Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer wurden aktualisiert und sind – gegebenenfalls länderspezifisch – zu beachten.





Seite 4 von 4

Das aktualisierte TR-W und die darin enthaltene VV TB-W stehen auf den Webseiten des Infozentrums Wasserbau - WSV der Bundesanstalt für Wasserbau unter <https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w> ausschließlich digital zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Aufbau und zum Inhalt des TR-W können den beigefügten aktualisierten Vorbemerkungen entnommen werden.

Dieser Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Michael Behrendt

Anlagen:

- Anhänge 1 bis 3
- Vorbemerkungen zum TR-W
- Änderungsverzeichnis TR-W, Ausgabe 2021-06, gegenüber TR-W, Ausgabe 2020-03



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2021-06, einschließlich „Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen“ (VV TB-W)**

Anhang 1 zum Erlass WS 12/5257.15/1-12 vom 01.06.2021 zu

A 1.2.2 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau

**- Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik,
- Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau**

DIN EN 1997-1:2009-09

DIN EN 1997-1/NA:2010-12 Nationaler Anhang

DIN 1054:2021-04 Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1

Die neue Fassung der DIN 1054:2021-04 umfasst DIN 1054:2010-12, DIN 1054/A1:2012-08, DIN 1054/A2:2015-11 sowie die Änderungen der nicht als separates Dokument veröffentlichten DIN 1054/A3.

Hinweis: Die im März 2014 veröffentlichte neue Ausgabe der DIN EN 1997-1: „Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln“ wird für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) weiterhin nicht bauaufsichtlich eingeführt.

Bei der Anwendung der -vorgenannten Normen ist folgendes zu beachten¹:

1. DIN EN 1997-1/NA:2012-12 NDP - Zu 7.6.2.3 (5)P:
Die Festlegung „..., Gleichung (7.8) angewendet werden soll, ist DIN 1054:2010-12, 7.6.2.6 A(1), einzuhalten“ ist durch „..., Gleichung (7.8) angewendet werden soll, ist DIN 1054:2010-12, 7.6.2.3 A(1), einzuhalten“ zu ersetzen.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verwendung der zweiten Auflage des Handbuchs Eurocode 7, Band 1, die Änderungen A1 und A2 zu DIN 1054 enthalten sind. Bei Verwendung der ersten Auflage des Handbuchs Eurocode 7, Band 1, sind die eingeführten Änderungen A1 und A2 zu DIN 1054 zusätzlich zu berücksichtigen.



Seite 2 von 6

2. DIN EN 1997-1/NA:2012-12 NDP - Zu 7.6.3.3 (4)P:
Die Festlegung „..., Gleichung (7.18). DIN 1054:2010-12, 7.6.2.3 A(5), gilt sinngemäß“ ist durch: „..., Gleichung (7.18). DIN 1054:2010-12, 7.6.2.3 A(1), gilt sinngemäß“ zu ersetzen.
3. DIN 1054:20210-04 - zu 1.2 A (3):
In Abweichung von den Angaben in 1.2 A (3) wird zu
 - [1] auf die "Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben (EAB), 6.Auflage, (2021)",
 - [2] auf die "Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufereinfassungen (EAU), 12.Auflage, (2020),
 - [9] auf das "Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD)" „Ausgabe 2011, hingewiesen.
4. DIN 1054:2021-04 - zu A 2.4.7.6.1 A (4) - A ANMERKUNG 1 zu A (4):
Diese Anmerkung ist nicht mehr zutreffend, da die Bemessungssituationen im MSD 2011 bereits angepasst wurden. Im MSD sind daher keine weiteren Hinweise für Bemessungssituationen mit äußerst unwahrscheinlichen Einwirkungskombinationen enthalten.
5. DIN 1054:2021-04 - zu A 2.4.7.6.3 A (5) - A ANMERKUNG zu A (5):
Diese Anmerkung ist nicht mehr zutreffend, da die Bemessungssituationen im MSD 2011 bereits angepasst wurden. Im MSD sind daher keine weiteren Hinweise für Bemessungssituationen mit äußerst unwahrscheinlichen Einwirkungskombinationen enthalten.
6. DIN 1054:2021-04 - zu A 11.5.4
Erdbauwerke müssen dauerhaft standsicher sein. Werden bei der Errichtung von Erdbauwerken Geokunststoffe nach EN 13251 mit der Funktion Bewehren verwendet, so kann die Bemessung nach „Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen (EBGEO)“ durchgeführt werden.



Seite 3 von 6

Entsprechend der Regelungen in MVV-TB, Anlage A 1.2.2/1, Punkt 1., gilt:

7. Für folgende Bauprodukte/Bausätze mit einer ETA gibt es keine abschließenden technischen Regeln für die Bemessung und Ausführung daher ist ein Nachweis gemäß § 16 der Musterbauordnung erforderlich:
 - Gabionen
 - Fels- und Bodennägel.Dieser wird durch einen gesonderten Nachweis z.B. eine Bauartgenehmigung des DIBt erbracht.

Bei Verwendung der zweiten Auflage des Handbuches Eurocode 7, Geotechnische Bemessung, Band 1: Allgemeine Regeln ist zu beachten, dass hier die Änderungen von DIN 1054/A3² nicht enthalten sind. Im Folgenden eine Zusammenfassung der inhaltlichen Änderungen der DIN 1054/A3² gegenüber DIN 1054:2010-12:

- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „Zu A 2.4.5.2 Charakteristische Werte von geotechnischen Kenngrößen“
A (2) ist ersetzt durch:
„A (2) Der Ansatz eines vorsichtigen Schätzwerts des Mittelwerts der Scherfestigkeit als charakteristischer Wert setzt voraus, dass sich der Boden ausreichend duktil verhält. Hierzu siehe 2.4.1, A ANMERKUNG zu (11).“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „A 2.4.7.6.1 Teilsicherheitsbeiwerte für Einwirkungen und Beanspruchungen“
Die A Anmerkung 2 zu A (4) ist ersetzt durch:
„A ANMERKUNG 2 zu A (4) Zum Teilsicherheitsbeiwert γ_R siehe Fußnote 4.“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „A 2.4.7.6.1 Teilsicherheitsbeiwerte für Einwirkungen und Beanspruchungen“
In Tabelle A 2.1 ist die Spalte „BS-A“ im Tabellenkopf durch „BS-A/BS-E“ ersetzt.

Die A ANMERKUNG 3 zu Tabelle A 2.1 ist ersatzlos gestrichen.*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „A 2.4.7.6.2 Teilsicherheitsbeiwerte für geotechnische Kenngrößen“
In Tabelle A 2.2 ist die Spalte „BS-A“ im Tabellenkopf durch „BS-A/BS-E“ ersetzt.*

² Nicht als separates Dokument veröffentlicht.



Seite 4 von 6

Die A ANMERKUNG zu Tabelle A 2.2 ist ersatzlos gestrichen.

- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „A 2.4.7.6.3 Teilsicherheitsbeiwerte für Widerstände“
In Tabelle A 2.3 ist die Spalte „BS-A“ im Tabellenkopf durch „BS-A/BS-E“ ersetzt.*

Die A ANMERKUNG 3 zu Tabelle A 2.3 ist ersatzlos gestrichen.

- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „A 7.1.1 Anwendungsbereich und allgemeine Anforderungen“
Absatz A (3) ist um folgenden Satz ergänzt:
„DIN EN ISO 22477-1 für die Durchführung von Pfahlprobebelastungen auf Druck.“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „Zu 7.5.2.1 Belastungsverfahren“
Neuer Absatz A (1):
„A (1) Für die Durchführung von statischen Pfahlprobebelastungen auf Druck ist DIN EN ISO 22477-1 anzuwenden.“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „Zu A 7.5.4 Probelastungsbericht“
Neuer Absatz A (1):
„A (1) Für die Erstellung des Probelastungsberichtes von statischen Pfahlprobebelastungen auf Druck ist DIN EN ISO 22477-1 anzuwenden.“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „Zu A 7.6.1.1 Bemessung nach Grenzzuständen“
Neuer Absatz A (3):
„A (3) Alternativ zum Kriterium der Grenzsetzung kann auch das Kriterium des Kriechverhaltens, mit einem im Einzelfall festzulegenden Kriechmaß, verwendet werden.“

A Anmerkung zu A (3):
„Weitergehende Hinweise zu Versagenskriterien siehe [6].“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „A 7.6.2.8 Kombinierte Pfahl-Plattengründungen“
Anmerkung zu A (1) ist ersetzt durch:
„Zu den Berechnungsverfahren von Kombinierten Pfahl-Plattengründungen siehe auch [7].“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „A 8.1.2.9 Frei Ankerlänge“
A 8.1.2.9 ist ersetzt durch:*



Seite 5 von 6

*„Abstand zwischen dem Verankerungspunkt des Zuggliedes am Ankerkopf und dem Anfang der Krafteintragslänge
[QUELLE: DIN EN 1537:2014-07, 3.1.13]“*

- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „A 8.4. Gesichtspunkte bei Bemessung und Ausführung“
A (13) ist ersetzt durch:
„Der Korrosionsschutz von vorgespannten und nicht vorgespannten verpressten Verpressankern, die als Kurzzeitanker eingesetzt werden, muss DIN EN 1537:2014-07 in Verbindung mit DIN SPEC 18537³ entsprechen. Bei vorgespannten und nicht vorgespannten verpressten Dauerankern ist für den Korrosionsschutz ein gesonderter Nachweis (z. B. Bauartgenehmigung) erforderlich.“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „Zu 8.7 Eignungsprüfungen“
Absatz A (1) ist ersetzt durch:
„Bei Verpressankern und Schraubankern sind immer Eignungsprüfungen durchzuführen (siehe 8.4 (10) P). Bei Verpressankern, die als Kurzzeitanker zum Einsatz kommen, darf auf eine Eignungsprüfung verzichtet werden, wenn Ergebnisse von Eignungsprüfungen mit dem gleichen Ankersystem in vergleichbarem Baugrund und mit demselben Herstellungsverfahren vorliegen. Die Versuchsdurchführung von Eignungsprüfungen muss DIN EN ISO 22477-5 entsprechen.“*

*Es ist ein neuer Absatz A (4) mit folgendem Inhalt eingefügt:
„A (4) Die Eignungsprüfungen an Schraubanker und an Gebirgsanker sollten nach dem Prüfverfahren 1 nach DIN EN ISO 22477-5 durchgeführt werden.“*

*Absatz A (5) ist ersetzt durch:
„Der charakteristische Wert $R_{a,k}$ des Herauszieh-Widerstands eines Ankers ist auf der Grundlage einer Eignungsprüfung an mindestens drei Ankern zu ermitteln, die unter gleichartigen Ausführungsbedingungen wie die Bauwerksanker hergestellt wurden. Dabei ist das Prüfverfahren 1 nach DIN EN ISO 22477-5 zu verwenden.“*

*Es ist ein neuer Absatz A (10) mit folgendem Inhalt eingefügt:
„A (10) Wird eine Schwellbelastung nach DIN EN ISO 22477-5:2019, 6.8, durchgeführt, ist eine Oberlast von $1,0 E_k$ und eine Unterlast von $0,5 E_k$ aufzubringen.“*

³ Hinweis: Mit TR-W Ausgabe 2021-06 wird für den Geschäftsbereich der Bundeswasserstraßen die DIN/TS 18537 eingeführt siehe hierzu auch Anhang 2 zum Erlass WS 12/5257.15/1-12 vom 01.06.2021



Seite 6 von 6

- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „A 8.8 Abnahmeprüfungen“
Absatz A (4) ist ersetzt durch:
„Bei der Durchführung von Abnahmeprüfungen ist das Prüfverfahren 1 nach DIN EN ISO 22477-5 anzuwenden.“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „Zu 8.9 Bauüberwachung und Kontrollmessungen“
Es ist ein neuer Absatz A (1) ergänzt:
„A (1) Die Bauwerksüberwachung und Kontrollmessungen müssen EN 1537:2014-07 in Verbindung mit DIN SPEC 18537 und für die Durchführung von Prüfungen DIN EN ISO 22477-5 entsprechen.“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „Zu 11.5.1 Nachweis der Gesamtstandsicherheit“
Absatz A (15) ist ersetzt durch:
„A (15) Bei Böden, die sich nach 2.4.1, A ANMERKUNG zu (11) nicht ausreichend duktil verhalten, ist zu prüfen, ob fortschreitendes Versagen (progressiver Bruch) als Versagensursache in Frage kommt, z. B. bei geschüttetem Boden auf strukturempfindlichem Untergrund.“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „A 11.5.4.1 Einwirkungen und Beanspruchungen“
In Absatz A (1) ist der letzte Satz ersetzt durch:
„Maßgebend sind im Einzelfall die Regelungen in den einschlägigen Empfehlungen (siehe Abschnitt 2).“

In Absatz A (2) ist der letzte Satz ersetzt durch:
„Maßgebend sind im Einzelfall die Regelungen in den einschlägigen Empfehlungen (siehe Abschnitt 2).“

In Absatz A (3) ist der letzte Satz ersetzt durch:
„Die Bemessungseinwirkung darf abgemindert werden, soweit die einschlägigen Empfehlungen (siehe Abschnitt 2) dies erlauben.“*
- *DIN 1054:2010-12 - zu Abschnitt „A 11.5.4.2 Herausziehwiderstände“
Absatz A (1) ist ersetzt durch:
„Die Ermittlung des charakteristischen Herausziehwiderstandes von Ankerverpresskörpern richtet sich nach 8.4 (10)P und 8.7 A (5). Der charakteristische Herausziehwiderstand von Boden- bzw. Felsnägeln, Bewehrungsbändern oder anderen Produkten aus Stahl kann nach den einschlägigen Empfehlungen ermittelt werden. Der charakteristische Herausziehwiderstand von Geokunststoffen ist nach den Empfehlungen für den Entwurf und die Bemessung von Erdkörpern mit Bewehrungen aus Geokunststoffen (EBGEO) zu ermitteln.“*



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2021-06, einschließlich „Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen“ (VV TB-W)**

Anhang 2 zum Erlass WS 12/5257.15/1-12 vom 01.06.2021 zu

A 1.2.2.5 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau
- Ausführung von Verpressankern

DIN EN 1537:2014-07 und DIN/TS 18537:2021-05:

Bei Anwendung der DIN EN 1537:2014-07 ist anstelle der DIN SPEC 18537 die DIN TS 18537:2021-05 anzuwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Für Daueranker ist für die gesamte Ankerkonstruktion eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/eine allgemeine Bauartgenehmigung bzw. eine CE-Kennzeichnung in Verbindung mit einer allgemeinen Bauartgenehmigung erforderlich. Für Kurzzeitanker ist nur für die Konstruktion des Ankerkopfes und die Koppелеlemente eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/eine allgemeine Bauartgenehmigung erforderlich. Für das Zugglied von Kurzzeitankern ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, wenn das verwendete Material von 6.2 DIN EN 1537:2014-07 abweicht. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen/allgemeine Bauartgenehmigungen werden durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Sollte für besondere Systeme eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich werden, kann diese durch das BMVI erteilt werden.
2. Bei Verpressankern nach DIN EN 1537 muss im Rahmen des Nachweises des Grenzzustandes der Tragfähigkeit auch der Nachweis der inneren Tragfähigkeit des Ankers geführt werden. Dieser Nachweis ist unabhängig von den Vorgaben in den Zulassungen nach Abschnitt 8.5.4 der DIN EN 1997-1:2009-09, DIN EN 1997-1/NA:2010-12 in Verbindung mit DIN 1054:2021-04 zu führen.



Seite 2 von 2

3. Die nach DIN EN 1537: 2014-07, Abschnitt 10, zu führenden Aufzeichnungen sowie die Protokolle der Abnahmeprüfungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
4. Für die Durchführung von Prüfungen an Verpressankern ist gemäß DIN 1054:2021-04 „zu 8.7 Eignungsprüfungen“ Absatz A(5) und „zu 8.8 Abnahmeprüfungen“ Absatz A(4) DIN EN ISO 22477-5 anstelle von DIN SPEC 18537 anzuwenden. Es ist das Prüfverfahren 1 zu verwenden. Dies gilt auch für die Untersuchungsprüfungen.
5. Die Berichte der Eignungs- und Abnahmeprüfungen sind zu den Bauakten zu nehmen.

Sind auf Grund des Systems Anker/Bauwerk/Baugrund Verformungen zu erwarten, die wesentliche Dehnungs- und Kraftänderungen im Anker hervorrufen können, die sich ungünstig auf das Bauwerk oder die Anker auswirken, sind Nachprüfungen oder Einrichtungen zur Langzeitüberwachung erforderlich. Bei solchen Maßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang Nachprüfungen durchgeführt werden müssen, muss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Eignungs- und Abnahmeprüfungen erfolgen. Die Nachprüfungen sollten von dem Institut durchgeführt werden, welches die Eignungsprüfungen durchgeführt hat.



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2021-06, einschließlich „Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen“ (VV TB-W)**

Anhang 3 zum Erlass WS 12/5257.15/1-12 vom 01.06.2021

Abweichungen zur MVV-TB 2020/01

A1.2.2 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau:

- Anlagen A1.2.2/1-3 nicht übernommen, Regelung durch Anhänge zu Einführungserlass

A1.2.2.1 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik/Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau:

- DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1, neuere Version (04/2021)

aufgenommen und folgende Dokumente gestrichen:

- DIN 1054/A1 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1:2010; Änderung A1:2012
- DIN 1054/A2 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1:2010; Änderung A2.

A1.2.2.5 Ausführung von Verpressankern:

- DIN SPEC 18537 Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2014-07, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Verpressanker

neuere Version (05/2021) als in MVV-TB eingefügt (Hinweis: neue *Bezeichnung der Norm: DIN/TS 18537 Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2014-07, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Verpressanker*)

A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau:

A 1.2.3.2 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen:

- Technische Regel (DIBt) Instandhaltung von Betonbauwerken (TR Instandhaltung):2020-05: Teil 1 - Anwendungsbereich und Planung der Instandhaltung sowie Teil 2 - Merkmale von Produkten



Seite 2 von 3

oder Systemen für die Instandsetzung und Regelungen für deren Verwendung

nicht eingeführt.

- Anlage A 1.2.3/5 aus MVV-TB 2019/01 wird weiter vorgehalten, neue Anlage nicht eingeführt.

A 1.2.4 Bauliche Anlagen im Metall- und Verbundbau

A 1.2.4.1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten/Ausführung von Stahltragwerken

- DIN EN 1993-1-4/NA Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen

neuere Version (11/2020) aufgenommen.

- DIN EN 1993-1-8/NA Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen

neuere Version (11/2020) aufgenommen.

- DIN EN 1090-4 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 4: Technische Anforderungen an tragende, kaltgeformte Bauelemente aus Stahl und tragende, kaltgeformte Bauteile für Dach-, Decken-, Boden- und Wandanwendungen

neuere Version (06/2020) aufgenommen.

A1.2.4.3 Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken:

- DIN EN 1090-5 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken –Teil 5: Technische Anforderungen an tragende, kaltgeformte Bauelemente aus Aluminium und tragende, kaltgeformte Bauteile für Dach-, Decken-, Boden- und Wandanwendungen

neuere Version (06/2020) aufgenommen.

B2.2.5.1 Dachabdichtungen aus Bitumenbahnen mit Trägereinlage und B2.2.5.2 Dachabdichtungen aus Kunststoff- und Elastomerbahnen:

- DIN SPEC 20000-201

neuere Version (08/2018) aufgenommen, da in B2.2.5.11 neue Version auch in MVV-TB eingeführt.

C2.4.5.22 Senkschrauben mit Innensechskant der Festigkeitsklassen 8.8 und 10.9:



Seite 3 von 3

- DIN EN ISO 10642 Mechanische Verbindungselemente - Senkschrauben mit Innensechskant mit reduzierter Belastbarkeit (ISO 10642:2019)

neuere Version (02/2020) aufgenommen.